



Bundesministerium der Finanzen  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

28. Juli 2020

**Entwurf des BMF-Schreibens vom 16. Juni 2020 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung betreffend Spezial-Investmentfonds**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs eines Erlasses vom 16. Juni 2020 zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz in der ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung betreffend Spezial-Investmentfonds.

Insbesondere bitten wir bezüglich § 17 InvStG um eine Nichtbeanstandung, dass zur Ermittlung der Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung generell auf die **fiktiven Anschaffungskosten** nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG abgestellt werden darf, da sich im steuerlichen Ergebnis kein Unterschied daraus ergibt, ob auf die tatsächlichen oder auf die fiktiven Anschaffungskosten abgestellt wird (s. Nr. 5).

Wir haben Ihnen unsere Anmerkungen nachfolgend zusammengefasst und bedanken uns bereits im Voraus für eine Berücksichtigung unserer Anregungen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Erb gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Andreas Prechtel

Markus Erb

Markus Erb

Verband der Auslandsbanken  
Weißfrauenstraße 12-16  
60311 Frankfurt am Main  
Tel: +49 69 975850 0  
Fax: +49 69 975850 10  
markus.erb@vab.de  
www.vab.de

Interessenvertretung  
ausländischer Banken,  
Kapitalverwaltungsgesellschaften,  
Finanzdienstleistungsinstitute  
und Repräsentanzen

Eingetragen im Transparenzregister  
der Europäischen Kommission,  
Registrierungsnummer:  
95840804-38

**Anlage: Anmerkungen zum Entwurf des BMF-Schreibens zu Anwendungsfragen zum Investmentsteuergesetz (Spezial-Investmentfonds) vom 16. Juni 2020**

**1. Zu Rz. 2.33a (Vorrangige Berücksichtigung von bestimmten Kapitalgesellschaften als Immobilien)**

*Rz. 2.33a regelt: „<sup>1</sup>Kapitalgesellschaften, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach ihren Anlagebedingungen mindestens 75 % ihres Vermögens in Immobilien anlegen, gelten nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG als Immobilien. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 2 InvStG stellt klar, dass die Immobilienfiktion die Berücksichtigung als Kapitalbeteiligung ausschließt. <sup>3</sup>Auch der verbleibende Anteilswert von 25 %, der nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG nicht unter die Immobilienfiktion fällt, kann nicht als Kapitalbeteiligung angesetzt werden.“*

Dem Steuerpflichtigen/den Kapitalverwaltungsgesellschaften sollte – analog des Verfahrens zu Ziel-Investmentfonds – die Möglichkeit eingeräumt werden, bei Erbringung entsprechender Nachweise die o. g. Gesellschaften zu mehr als 75 % als Immobilie anzurechnen. Dies sollte insbesondere bei Gesellschaften möglich sein, die gemäß Satzung, Vertragsbedingungen oder per Gesetz dazu verpflichtet sind, mehr als 75 % in Immobilien zu halten. Wir bitten um eine Eröffnung entsprechender Möglichkeiten.

**VORSCHLAG: Rz. 2.33a sollte wie folgt ergänzt werden:**

**„<sup>1</sup>Kapitalgesellschaften, die nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach ihren Anlagebedingungen mindestens 75 % ihres Vermögens in Immobilien anlegen, gelten nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG als Immobilien. <sup>2</sup>§ 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 2 InvStG stellt klar, dass die Immobilienfiktion die Berücksichtigung als Kapitalbeteiligung ausschließt. <sup>3</sup>Auch der verbleibende Anteilswert von zum Beispiel 25 %, der nach § 2 Absatz 9 Satz 6 InvStG nicht unter die Immobilienfiktion fällt, kann nicht als Kapitalbeteiligung angesetzt werden. Sollte die Anlageschwelle nicht erreicht sein, kann in Ausnahmefällen auch eine substantiiert dargelegte Absicht zur Einhaltung der Anlagebedingungen als ausreichend erachtet werden, wenn die Kapitalgesellschaft nachweist, dass sie aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen an der Einhaltung der Anlagebedingungen gehindert war.“**

**2. Zu Rz. 2.33e (Ausschluss von Holdingstrukturen mit niedrig besteuerten Ziel-Kapitalgesellschaften)**

*Rz. 2.33e regelt: „(...)“<sup>3</sup>Insbesondere ist generell kein Nachweis zu fordern, wenn es sich um Aktien von international bekannten Aktiengesellschaften handelt, die unzweifelhaft unternehmerisch tätig sind. <sup>4</sup>Für diesen Zweck kann davon ausgegangen werden, dass bei Aktien, die in national und international handelsüblichen Aktienindizes enthalten sind, kein Fall des § 2 Absatz 8 Satz 5 Nummer 4 InvStG vorliegt bzw. kein Nachweis zu erbringen ist.“*

Wir regen an, dass die Finanzverwaltung den Steuerpflichtigen aus Praktikabilitätsgründen und zur Erhöhung der Anwendungssicherheit, eine Liste der „national und international handelsüblichen Aktienindizes“ zeitnah den Verbänden zur Verfügung stellt.

**VORSCHLAG: Die Finanzverwaltung sollte eine Liste der national und international handelsüblichen Aktienindizes zur Verfügung stellen.**

### **3. Zu Rz. 17.2 (Bewertung des Wertzuwachses)**

Gemäß Rz. 17.2 ist die Anwendung des § 17 InvStG ausgeschlossen, wenn der Investmentfonds in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Rücknahmepreise ermittelt und veröffentlicht. Börsen- oder Marktpreise sind für die Zwecke des § 17 InvStG nicht maßgeblich bzw. diese können nicht an Stelle eines fehlenden Rücknahmepreises angesetzt werden.

Nachdem es Investmentfonds gibt, die keine Rücknahmepreise feststellen und veröffentlichen, sondern lediglich über die Börse gehandelt werden, ist diese Regelung nicht nachvollziehbar. Zumal in anderen Fällen der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises treten darf (beispielsweise im Rahmen des § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG oder auch im Rahmen des § 22 Absatz 2 Satz 2 InvStG).

Wir bitten daher um Änderung der Rz. dahingehend, dass der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises treten darf, sofern kein Rücknahmepreis festgestellt wird.

**VORSCHLAG: Rz. 17.2 sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>1</sup>Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 InvStG ist eine steuerfreie Kapitalrückzahlung erst dann möglich ist, wenn zuvor alle vom Anleger erzielten Wertsteigerungen besteuert wurden. Für diesen Zweck werden steuerfreie Kapitalrückzahlungen nur insoweit angenommen, wie der letzte im Kalenderjahr festgesetzte Rücknahmepreis die fortgeführten Anschaffungskosten unterschreitet. ~~<sup>2</sup>Wenn ein Investmentfonds in dem jeweiligen Kalenderjahr keine Rücknahmepreise ermittelt und veröffentlicht, dann ist die Anwendung des § 17 InvStG ausgeschlossen, so dass die Ausschüttungen in voller Höhe zu versteuern sind.~~ <sup>3</sup>Börsen- oder Marktpreise sind für die Zwecke des § 17 InvStG nicht maßgeblich, bzw. diese können nicht an Stelle eines fehlenden Rücknahmepreises angesetzt werden.“**

### **4. Zu den Rzn. 17.3, 17.4 und 17.10 (Minderung der Anschaffungskosten)**

Ist Rz. 17.3 bzw. das Beispiel in Rz. 17.4 so zu interpretieren, dass die tatsächlichen (ursprünglichen) Anschaffungskosten, auf die bei nicht bestandsgeschützten Anteilen abzustellen ist, auch noch „nachholend“ um etwaige, steuerfreie Substanzen aus 2018 und 2019 gemindert werden müssen?

Diese wurden auf Basis der bis 31. Dezember 2019 geltenden Regelungen ermittelt und lediglich von den fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG „abgesetzt“. Eine „nachholende“ Minderung der ursprünglichen Anschaffungskosten wäre technisch extrem heraus-

fordernd bzw. vermutlich kaum möglich. Rz. 17.10 lässt allerdings vermuten, dass es so zu interpretieren ist.

Diese „nachholende“ Bereinigung auch der ursprünglichen Anschaffungskosten bringt neben den technischen Schwierigkeiten aber u. E. auch steuerlich keinen Mehrwert.

Aufgrund der folgenden Ausführungen (s. Nr. 5), die die Forderung nach einem generellen Abstellen auf die fiktiven Anschaffungskosten begründen, bitten wir demnach um Änderung von Rz. 17.10 dahingehend, dass Substanzausschüttungen von 2009 bis einschließlich 2019 bei der Ermittlung der fortgeführten (für die Jahre 2009 bis einschließlich 2017 auch der fiktiven) Anschaffungskosten unberücksichtigt bleiben. Substanzausschüttungen der Jahre 2018 und 2019 wurden in den fiktiven Anschaffungskosten bereits mindernd berücksichtigt.

**VORSCHLAG: Rz. 17.10 sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>1</sup>Bei der Fortführung der tatsächlichen Anschaffungskosten sind diese um alle Substanzausschüttungen – unabhängig von deren Zuflussdatum – zu mindern. <sup>2</sup>Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Entrichtungspflichtige die vor dem 1. Januar 2018~~20~~20 zugeflossenen Substanzausschüttungen unberücksichtigt lässt.“**

#### **5. Zu den Rzn. 17.6, 17.7 - 17.9, 17.10, 17.14, 17.15 und 17.26 - 17.27 (Erträge bei Abwicklung eines Investmentfonds)**

Nach Rz. 17.6 sind im Falle einer fiktiven Veräußerung aufgrund einer Änderung des anwendbaren Teilfreistellungssatzes, die sich nach § 22 InvStG ergebenden, fiktiven Anschaffungskosten nach § 22 Absatz 2 InvStG als fortgeführte Anschaffungskosten anzusetzen.

Nach den Rzn. 17.7 - 17.9 ist bei nicht bestandsgeschützten Altanteilen (ursprünglich Anschaffung ab 2009) bei der Ermittlung der steuerfreien Substanz auf die ursprünglichen Anschaffungskosten abzustellen (nach Rz. 17.14 ggf. auf den sogenannten Ersatzwert). Bei bestandsgeschützten Alt-Anteilen ist hingegen auf die fiktiven Anschaffungskosten abzustellen.

Aus Rz. 17.26 ergibt sich, dass für ab 2020 ausgeschüttete Substanzen die tatsächlichen Anschaffungskosten und die fiktiven Anschaffungskosten i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG zu bereinigen sind.

Diese unterschiedliche Vorgehensweise stellt unsere Mitglieder vor sehr weitgehende technische Herausforderungen und begründet ein „Sammelsurium“ an verschiedensten Konstellationen, die für den Bankkunden kaum nachvollziehbar ist.

Zudem sind die tatsächlichen Anschaffungskosten in den Systemen aufgrund der fiktiven Veräußerung zum 31. Dezember 2017 nicht mehr im Zugriff bzw. wurden historisiert. Des Weiteren wurden die tatsächlichen Anschaffungskosten im Rahmen von ab 1. Januar 2018 durchgeführten Depotüberträgen nicht (mehr) übermittelt. Als Anschaffungskosten wurden für alle Fonds seit diesem Zeitpunkt lediglich die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG mitgeteilt.

Ausschlaggebend aber ist, dass das Abstellen auf unterschiedliche Anschaffungskosten (teils tatsächliche, teils fiktive Anschaffungskosten, teils Ersatzwert) keinerlei Mehrwert bringt. Dies möchten wir Ihnen an folgendem Beispiel verdeutlichen:

**Beispiel:**

Anleger A erwirbt im Jahr 2009 einen Investmentanteil zu einem Preis von 100 Euro.  
Für die Jahre 2009 - 2017 werden in Summe 5 Euro Substanz ausgeschüttet.  
Der letzte im Jahr 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt 110 Euro.

Nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG entsteht ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 15 Euro (110 Euro Veräußerungserlös abzgl. 100 Euro Anschaffungskosten + 5 Euro Substanz ausschüttungen).

Im Jahr 2018 befindet sich der Investmentfonds in der Abwicklung und schüttet 2 Euro aus. Diese Ausschüttung ist steuerfreie Substanz. Die fiktiven Anschaffungskosten werden demnach um 2 Euro auf 108 Euro gemindert.

Im Jahr 2019 werden ebenfalls 2 Euro ausgeschüttet, allerdings nur 1 Euro steuerfrei. Die fiktiven Anschaffungskosten werden um 1 Euro gemindert. Es bleiben somit 107 Euro fiktive Anschaffungskosten.

In 2020 schüttet der Fonds 5 Euro aus. Der Rücknahmepreis des Fonds liegt Ende 2020 bei 102 Euro.

Aufgrund § 17 InvStG sind die 5 Euro Ausschüttung demnach steuerpflichtig (fortgeführte, ursprüngliche Anschaffungskosten 100 Euro, Rücknahmepreis 102).

Im Jahr 2021 veräußert der Kunde den Investmentanteil zu 102 Euro.  
Es ergibt sich folgendes Besteuerungsergebnis:

- Fiktiver Veräußerungsgewinn	15 Euro
- Veräußerungsverlust ab 2018	- 5 Euro (102 - 107 Euro)
<hr/>	
- Gesamter Veräußerungsgewinn	= 10 Euro

Über die gesamte Haltedauer muss A 16 Euro versteuern, was der tatsächlichen Wertsteigerung im Gesamtzeitraum entspricht.

Würde man statt der tatsächlichen, auch bei nicht bestandsgeschützten Anteilen die fiktiven Anschaffungskosten zu Grunde legen, ergäbe sich folgendes Ergebnis:

Die 5 Euro Ausschüttung 2020 wären steuerfrei (107 Euro fiktive Anschaffungskosten - 102 Euro Rücknahmepreis Ende 2020). Die fiktiven Anschaffungskosten würden um 5 Euro gemindert. Die fortgeführten, fiktiven Anschaffungskosten würden um 5 Euro auf 102 Euro gemindert.

Im Jahr 2021 ergäbe sich bei Veräußerung zu 102 Euro folgendes Besteuerungsergebnis:

- Fiktiver Veräußerungsgewinn	15 Euro
- Veräußerungsverlust ab 2018	0 Euro
<hr/>	
- Gesamter Veräußerungsgewinn	= 15 Euro

Über die gesamte Haltedauer muss A ebenfalls 16 Euro versteuern, was wiederum der tatsächlichen Wertsteigerung im Gesamtzeitraum entspricht.

Das Beispiel zeigt zudem auch, dass es aufgrund der Regelung in Rz. 17.10 bei Nichtanwendung der dort genannten Nichtbeanstandung (diese dürfen unberücksichtigt bleiben) zur Doppelberücksichtigung der Substanzen 2009 - 2017 kommen würde (s. Nr. 4).

Denn dann müssten die ursprünglichen Anschaffungskosten „nachholend“ um 5 Euro bereinigt werden. Diese 5 Euro sind aber bereits im fiktiven Veräußerungsgewinn (gewinnerhöhend) enthalten.

Dies unterstreicht die obigen Ausführungen, dass Substanzen 2009 - 2017 (bzw. bis 2019) bei der Ermittlung der fortgeführten (fiktiven) Anschaffungskosten unberücksichtigt bleiben müssen.

Folgende Abwandlung des Beispiels unterstreicht die sehr weitgehenden technischen Herausforderungen, den nicht gegebenen Nachvollzug für den Kunden und den fehlenden Mehrwert, der sich durch die Regelung des Abstellens auf unterschiedliche Anschaffungskosten ergäbe:

Anleger A erwirbt im Jahr 2008 einen Investmentanteil zum Preis von 105 Euro und 2009 denselben Investmentanteil zu einem Preis von 100 Euro.

Für die Jahre 2009 - 2017 werden in Summe 5 Euro Substanzen ausgeschüttet.

Der letzte im Jahr 2017 festgestellte Rücknahmepreis beträgt 110 Euro.

Nach § 56 Absatz 3 Satz 1 InvStG entsteht für die Anschaffung 2009 ein fiktiver Veräußerungsgewinn in Höhe von 15 Euro (110 Euro Veräußerungserlös abzgl. 100 Euro Anschaffungskosten + 5 Euro Substanz ausschüttungen). Für die Anschaffung 2008 ergibt sich keine „gestundete Steuerbemessungsgrundlage“.

Im Jahr 2018 befindet sich der Investmentfonds in der Abwicklung und schüttet 2 Euro aus. Diese Ausschüttung ist steuerfreie Substanz. Die fiktiven Anschaffungskosten werden demnach für beide Anschaffungen um 2 Euro auf jeweils 108 Euro gemindert.

Im Jahr 2019 werden ebenfalls 2 Euro ausgeschüttet, allerdings nur 1 Euro steuerfrei. Die fiktiven Anschaffungskosten werden um 1 Euro gemindert. Es bleiben somit jeweils 107 Euro fiktive Anschaffungskosten.

In 2020 schüttet der Fonds 5 Euro aus. Der Rücknahmepreis des Fonds liegt Ende 2020 bei 102 Euro.

Bezogen auf die Anschaffung 2008 wären somit gemäß § 17 InvStG die 5 Euro Ausschüttung steuerfrei (fortgeführte, fiktive Anschaffungskosten von 107 Euro, Rücknahmepreis von 102 Euro), bezogen auf die Anschaffung 2009 steuerpflichtig (fortgeführte, ursprüngliche Anschaffungskosten 100 Euro, Rücknahmepreis von 102 Euro).

Insgesamt ergibt sich im steuerlichen Ergebnis wiederum **kein** Unterschied.

Wir bitten auf Grund unser Ausführungen um eine Nichtbeanstandung, dass zur Ermittlung der Höhe der steuerfreien Kapitalrückzahlung generell auf die fiktiven Anschaffungskosten nach § 56 Absatz 2 Satz 2 und 3 InvStG abgestellt werden darf, da sich im steuerlichen Ergebnis kein Unterschied ergibt, egal, ob auf die tatsächlichen oder die fiktiven Anschaffungskosten abgestellt wird. Zumindest unter der Prämisse, dass die fiktiven Anschaffungskosten nicht ins Negative bereinigt werden. Rzn. 17.26 und 17.27 müssten entsprechend angepasst werden. Die Rz. 17.14 und 17.15 wären dadurch im Übrigen überflüssig. Wir bitten demnach um Streichung der diesbezüglichen Ausführungen.

**VORSCHLAG: Rzn. 17.14 (Ansatz Ersatzwert) und 17.15 (Beispiel zum Ersatzwert) sollten gestrichen werden. Die Rzn. 17.26 und 17.27 sollten entsprechend unseren Ausführungen angepasst werden. Rz. 17.26 sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>1</sup>Für die Zwecke des § 17 InvStG kann es durch steuerneutrale Kapitalrückzahlungen nicht zu negativen fortgeführten Anschaffungskosten kommen. ~~<sup>2</sup>Dagegen können die fiktiven Anschaffungskosten~~ i. S. d. § 56 Absatz 2 Satz 3 InvStG können für die Zwecke der Berechnung des Veräußerungsgewinns nach § 19 InvStG nicht unter null sinken.<sup>1</sup>“**

## **6. Zu Rz. 26.2 (Gewerbesteuerbefreiung)**

Wir bitten um Klärung, wann von einer temporär und quantitativ geringfügigen Überschreitung der Bagatellgrenze auszugehen ist. Ebenso bitten wir um Klarstellung zu den „Gesamteinnahmen“ (gezahlt oder Sollstellung?) Bei Mietausfällen und Stundungen (s. Corona-Krise) sollte dies nicht zur Überschreitung der Grenze führen.

**VORSCHLAG: Rz. 26.2 sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>1</sup>Grundsätzlich darf der Investmentfonds keine aktive unternehmerische Bewirtschaftung seiner Vermögensgegenstände vornehmen. <sup>2</sup>Erzielt der Investmentfonds Einnahmen aus aktiver unternehmerischer Bewirtschaftung, ist dies nach § 15 Absatz 3 InvStG unschädlich, wenn diese Einnahmen eines Geschäftsjahres weniger als 5 % der tatsächlich gezahlten Gesamteinnahmen (Bagatellgrenze) betragen (Rz. 15.35). <sup>3</sup>Eine geringfügige Überschreitung der Bagatellgrenze kann als unschädlich betrachtet werden.“**

## 7. Zu Rz. 26.28 (Beteiligungen an Kapitalgesellschaften)

Wir bitten um Klarstellung, dass die Höchstbeteiligungsquote nach § 26 Nummer 6 InvStG in diesen Fällen gleichfalls Anwendung findet. Dies kann bisher lediglich dem Umkehrschluss der Erläuterungen zu Rz. 26.37 entnommen werden.

**VORSCHLAG: Rz. 26.28 sollte wie folgt angepasst werden:**

**„<sup>1</sup>Beteiligungen an Kapitalgesellschaften können nach § 26 Nummer 4 Buchstabe m InvStG erworben werden, wenn der Verkehrswert der Kapitalbeteiligung ermittelt werden kann. <sup>2</sup>Das Halten derartige Kapitalgesellschaftsbeteiligung ist auch dann zulässig, wenn die Beteiligungen nicht die Voraussetzungen**

- eines Wertpapiers i. S. d. § 26 Nummer 4 Buchstabe a i. V. m. §§ 193, 198 KAGB,
- eines Investmentanteils nach § 26 Nummer 4 Buchstabe h InvStG oder
- eines Spezial-Investmentanteils nach § 26 Nummer 4 Buchstabe i InvStG

**erfüllen. <sup>3</sup>Es ist jedoch die 20 %-Grenze des § 26 Nummer 5 Satz 1 InvStG (Rz. 26.31) und die 10 %-Grenze des § 26 Nummer 6 InvStG zu beachten.“**

## 8. Zu Rz. 36.35 (Sonstige Erträge)

Gewinne aus der Veräußerung von Fremdwährungen gehören nicht zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG und sind daher nicht von § 36 Absatz 2 Nr. 2 InvStG umfasst. Werden diese nicht zur Ausschüttung verwendet, fallen diese unter die ausschüttungsgleichen Erträge (§ 36 Absatz 1 Nummer 3 i. V. m. Absatz 3 InvStG). Dieses gilt selbst dann, wenn die einjährige Haltefrist von einem Jahr nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG eingehalten worden ist. Ein solches Ergebnis stünde allerdings mit der Grundkonzeption des InvStG nicht im Einklang. Veräußerungsgewinne sollen gerade nicht als ausschüttungsgleicher Ertrag zufließen, sondern steuerfrei thesaurierbar sein. Dieses muss somit auch für Gewinne aus der Veräußerung von Fremdwährungen unabhängig von der Haltedauer gelten.

**VORSCHLAG: Folgende Ergänzung sollte in Rz. 36.35 vorgenommen werden:**

**„<sup>1</sup>Die Norm enthält eine Legaldefinition des Begriffs der sonstigen Erträge. <sup>2</sup>Sonstige Erträge sind Einkünfte, die nicht unter die §§ 20, 21 und 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EStG fallen.**

**<sup>3</sup>Dies können insbesondere folgende Einkünfte sein:**

- Gewinnanteile einschließlich der Veräußerungsgewinne aus gewerblichen Personengesellschaften (§ 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 EStG, ggf. i. V. m. §§ 15 Absatz 3, 16 EStG),
- Gewinne im Sinne des § 17 Absatz 1 Satz 1 EStG und
- Erträge aus privaten Veräußerungsgeschäften nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 EStG.

**<sup>4</sup>Nicht unter die sonstigen Erträge fallen Gewinne aus der Veräußerung von Fremdwährungen; diese werden wie steuerfrei thesaurierbare Kapitalerträge i. S. d. § 36 Absatz 2 InvStG behandelt.“**



## 9. Zu Rz 44.3 (Anteilige Abzüge aufgrund einer Steuerbefreiung)

Die Feststellung, dass es im Körperschaftsteuerrecht keine mit § 3c Absatz 2 EStG vergleichbare Norm gibt, ist zutreffend. Die genannten Ausnahmeregelungen sind begrüßenswert. Es ist unseres Erachtens allerdings nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Ausgabenkürzung auf die beiden oben genannten Tatbestände Anwendung finden. Unzweifelhaft liegt auch hier eine entsprechende steuerliche Vorbelastung vor. Diese Vorbelastung sollte nach dem Ursprungsgedanken durch die steuerliche Freistellung ausgeglichen werden. In Ermangelung einer dem § 3c Absatz 2 EStG vergleichbaren Regelung darf die Vorschrift zur Ausgabenkürzung auch bei den Erträge i. S. d. § 43 Absatz 1 InvStG, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung freizustellen sind, und § 43 Absatz 3 InvStG, die aus teilfreigestellten Investorerträgen stammen, keine Anwendung finden.

**VORSCHLAG: Rz. 44.3 sollte wie folgt geändert werden:**

**„<sup>1</sup>Aufgrund der Besteuerungssystematik im Körperschaftsteuerrecht, die im Grundsatz keine Ausgabenkürzung vergleichbar dem § 3c Absatz 2 EStG vorsieht, ist § 44 InvStG für Körperschaften einschränkend auszulegen. (...)**

<sup>3</sup>Dagegen findet die Ausgabenkürzung nach § 44 InvStG keine Anwendung auf Erträge i. S. d.

- § 43 Absatz 1 InvStG, die aufgrund eines DBA von der Besteuerung freizustellen sind,
- § 43 Absatz 3 InvStG, die aus teilfreigestellten Investorerträgen stammen.“